

03.07.85

— 1 —

Antrag

der Länder Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehl-
subventionierung im Wohnungswesen (AFWoÄndG)

Punkt 3 c) der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 16 Satz 2 AFWoG)

In § 16 Satz 2 ist die Angabe "§ 1 Abs. 4 und" zu streichen.

Begründung:

Mit dem neu eingefügten § 16 ermächtigt der Bund die Länder, landesrechtliche Vorschriften anstelle des AFWoG und der AFWoG-Pauschbetragsverordnung zu erlassen, jedoch mit Ausnahme der Bestimmung des Erhebungsgebietes nach § 1 Abs. 4 und der Abführung des Aufkommens gemäß § 10 Abs. 2 bis 4. Die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz an die Länder ist zu begrüßen; die Einschränkungen sind jedoch, zumindest hinsichtlich des § 1 Abs. 4, abzulehnen.

Die beiden Einschränkungen sind verfassungsrechtlich zumindest bedenklich. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung - hier auf dem Gebiet des Wohnungswesens nach Art. 74 Nr. 18 GG - hat der Bund nach Art. 72 Abs. 2 GG das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht. Wie der Bund

...

mit der Einfügung des § 16 AFWoG einräumt, besteht bezüglich der Regelung der Fehlsubventionierung von Sozialwohnungen kein Bedürfnis nach bundesrechtlicher Regelung mehr. Dies gilt jedoch ebenso für die verbliebenen Einschränkungen, anstelle der Regelungen in § 1 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 bis 4 landesrechtliche Vorschriften zu erlassen. Die Einschränkungen sind insbesondere nicht zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus erforderlich, wie der gegenwärtige Vollzug des AFWoG in nur 4 Bundesländern zeigt.

Die Ermächtigung der Länder zur Bestimmung des Erhebungsgebietes ist auch deswegen erforderlich, weil die gegenwärtige Regelung in § 1 Abs. 4 AFWoG unbefriedigend ist. Zum Erhebungsgebiet der Ausgleichszahlungen können danach nur Gemeinden mit mehr als 300.000 Einwohnern sowie Gemeinden des zusammenhängenden Wirtschaftsraumes bestimmt werden. Diese örtliche Begrenzung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Ungerechtfertigte Fehlsubventionierungen von nicht berechtigten Wohnungsinhabern gibt es überall dort, wo - wie in § 1 Abs. 4 im übrigen zutreffend vorausgesetzt wird - ein erheblicher Unterschied zwischen den Kostenmieten der Sozialwohnungen und den Marktmieten freifinanzierter Wohnungen besteht. Besteht ein solcher Mietpreisunterschied, kann es nicht zusätzlich darauf ankommen, ob die Gemeinde mehr als 300.000 Einwohner hat oder zum zusammenhängenden Wirtschaftsraum einer solchen Gemeinde gehört.